

Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Hartholzstaub

Information für Beschäftigte · Betriebsarztpraxis Teistungen · Stand: Oktober 2026

Warum erhalten Sie diese Information?

Bei Ihrer Arbeit entsteht Staub von Harthölzern, zum Beispiel von Eiche oder Buche. Tätigkeiten mit Hartholzstaub gelten als krebserzeugend: Der Staub kann Krebs der inneren Nase und der Nasennebenhöhlen verursachen. Außerdem kann er die Atemwege schädigen und Allergien auslösen.

- Kann eine Belastung durch Hartholzstaub nicht ausgeschlossen werden, muss Ihr Arbeitgeber Ihnen vor Beginn der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten (Angebotsvorsorge). Die Teilnahme ist freiwillig.
- Wird der Arbeitsplatzgrenzwert für Hartholzstaub nicht eingehalten oder müssen Sie Atemschutzgeräte tragen, für die eine Pflichtvorsorge gilt, muss Ihr Arbeitgeber die Vorsorge veranlassen (Pflichtvorsorge). Ihr Arbeitgeber darf Sie mit dieser Tätigkeit nur beschäftigen, wenn Sie an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben.
- Auch nach dem Ende der Tätigkeit muss Ihr Arbeitgeber Ihnen regelmäßig Vorsorge anbieten (nachgehende Vorsorge). Wenn Sie einwilligen, übernimmt dies nach dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.

Dieses Blatt bereitet Sie auf das Gespräch mit dem Betriebsarzt vor. Es ersetzt das Gespräch nicht.

1. Was ist Hartholzstaub?

- Hartholzstaub entsteht beim Sägen, Fräsen, Hobeln, Bohren und Schleifen von Harthölzern wie Eiche und Buche.
- Ist dem Holzstaub Hartholz beigemischt, gilt der strengere Grenzwert für Hartholzstaub für den gesamten Holzstaub.
- Ihr Arbeitgeber muss die Beschäftigten, die Hartholzstaub ausgesetzt sind, in einem Verzeichnis erfassen und dieses 40 Jahre nach dem Ende der Belastung aufbewahren. Die Angaben, die Sie persönlich betreffen, stehen Ihnen zu.

2. Welche Gesundheitsschäden sind möglich?

Nase und Nasennebenhöhlen

- Hartholzstaub kann eine bestimmte Krebsart der inneren Nase und der Nasennebenhöhlen verursachen (Adenokarzinom).
- Warnzeichen sind ein einseitiger, anhaltender Schnupfen oder blutiger Ausfluss aus der Nase.

Atemwege

- Holzstaub kann Asthma, chronische Bronchitis und allergischen Schnupfen auslösen.

Allergien

- Manche Holzstäube, zum Beispiel von Abachi, können Allergien der Atemwege und der Haut auslösen.

3. Wie schützen Sie sich?

Wichtigste Regel: Saugen Sie den Staub dort ab, wo er entsteht – und wirbeln Sie ihn nicht auf.

Absaugung

- Benutzen Sie bei allen spanenden Arbeiten an Maschinen immer die Absaugung. Melden Sie Störungen sofort.

- Schließen Sie Handmaschinen und Schleifgeräte an einen Entstauber oder Staubsauger mindestens der Staubklasse M an.

Reinigen

- Blasen Sie Staub nicht mit Druckluft ab und kehren Sie nicht trocken. Saugen Sie mit geprüften Entstaubern oder Industriestaubsaugern mindestens der Staubklasse M.

Atemschutz

- Reichen die anderen Maßnahmen nicht aus, ist Atemschutz Pflicht – zum Beispiel eine FFP2-Maske, eine Halbmaske mit P2-Filter oder ein Gebläsegerät. Bei krebserzeugendem Staub ist die jeweils höchste Schutzklasse zu verwenden. Atemschutz darf keine Dauerlösung sein.
- Für FFP-Masken ist keine eigene arbeitsmedizinische Vorsorge vorgesehen. Für andere Atemschutzgeräte kann eine eigene Vorsorge gelten.

4. Was passiert bei der Vorsorge?

- Gespräch: Der Betriebsarzt fragt nach Beschwerden, früheren Erkrankungen (zum Beispiel Erkrankungen der Nase und Nasennebenhöhlen, Asthma, chronischer Bronchitis oder Allergien) und Ihren Arbeitsbedingungen.
- Beratung: Er bespricht mit Ihnen die Gefährdungen an Ihrem Arbeitsplatz, die Schutzmaßnahmen und Ihr persönliches Risiko.
- Untersuchungen: Sie finden nur statt, wenn sie für Ihre Beratung erforderlich sind. Vorher erklärt Ihnen der Betriebsarzt Inhalt, Zweck und Risiken. Sie können jede Untersuchung ablehnen. Wenn Sie zur Vorsorge erscheinen und eine Untersuchung ablehnen, hat das keine Folgen für Ihre Vorsorgebescheinigung.
- Ergebnis: Ergebnis und Befunde werden schriftlich festgehalten und mit Ihnen besprochen. Auf Wunsch erhalten Sie das Ergebnis.
- Die Vorsorge ist keine Eignungsuntersuchung. Es geht um Ihre Gesundheit, nicht um eine Beurteilung für den Arbeitgeber.

5. Was erfährt Ihr Arbeitgeber?

- Ihr Arbeitgeber erhält – wie Sie – nur eine Vorsorgebescheinigung. Sie enthält, dass, wann und aus welchem Anlass die Vorsorge stattfand und wann die nächste Vorsorge angezeigt ist. Diagnosen und Befunde stehen nicht darin.
- Der Betriebsarzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht.
- Reichen die Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz nicht aus, muss der Betriebsarzt dies dem Arbeitgeber mitteilen und Verbesserungen vorschlagen.
- Hält der Betriebsarzt aus gesundheitlichen Gründen, die nur bei Ihnen persönlich liegen, einen Wechsel Ihrer Tätigkeit für nötig, darf er dies dem Arbeitgeber nur mit Ihrer Einwilligung mitteilen.

6. Wenn Beschwerden auftreten

- Warten Sie nicht bis zum nächsten Vorsorgetermin. Melden Sie sich frühzeitig beim Betriebsarzt, wenn Sie einen einseitigen, anhaltenden Schnupfen, Nasenbluten oder blutigen Ausfluss aus der Nase bemerken oder wenn Husten, pfeifende Atmung, Atemnot oder Hautausschlag auftreten.
- Krebs der Nasenhaut- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz (Berufskrankheit Nr. 4203) und allergische Atemwegserkrankungen (Nr. 4301) können als Berufskrankheit anerkannt werden. Für die Nr. 4301 müssen Sie Ihre Tätigkeit seit 2021 nicht mehr aufgeben.
- Ärzte müssen einen begründeten Verdacht auf eine Berufskrankheit der Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse anzeigen – auch wenn Sie nicht zustimmen.
- Sie können einen Verdacht auch selbst melden. Welche Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse für Sie zuständig ist, erfahren Sie bei Ihrem Arbeitgeber.

Bei Fragen oder gesundheitlichen Problemen wenden Sie sich bitte an Ihren Betriebsarzt.

Grundlagen: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
(ArbMedVV) in der Fassung vom 11.05.2026, Anhang Teil 1 Absätze 1 bis
4; TRGS 553 „Holzstaub“ (Ausgabe Juli 2022, geändert 2025); TRGS
900 (Stand Mai 2025); TRGS 906; AMR 11.1; AMR 14.2 (2026);
Berufskrankheiten-Verordnung, Anlage 1 Nr. 4203 und 4301; § 202 SGB
VII.



betriebsarztpraxis-teistungen.de